



Merkblatt

Ergänzungen/Erläuterungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gebührenrechnung Graberstellung und Bestattung

Enthalten sind die Dienstleistungen rund um die Erstellung des Grabes und die Bestattung, also die Dienstleistung des Totengräbers, die Benützung des Aufbahrungsraumes, die Grabplatzgebühr und die Grabeinfassung. Nicht enthalten sind die Aufwendungen des Bestatters sowie die Kosten für das provisorische Grabmal (Holzkreuz).

Grabunterhalt

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein bestehendes Grab während der im Reglement festgehaltenen Grabruhedauer von 30 Jahren zu unterhalten. Es steht den Personen, welche den Grabunterhalt besorgen, frei, innerhalb der reglementarischen Bestimmungen das Grab selber zu bepflanzen und zu betreuen oder es von Dritten unterhalten zu lassen.

Wenn Angehörige sich für eine Übergabe an Dritte entscheiden, bestehen beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Auftrag an eine Gärtnerei, das Grab zu bepflanzen. Rechnungsstellung durch die Gärtnerei direkt an die Angehörigen. Die Angehörigen können im reglementarischen Rahmen selber über die Art und Menge der Pflanzen entscheiden.
- Errichtung eines so genannten Grabfonds. Diese zweckgebundene Reserve kann zum Beispiel in Form eines Sparhefts oder Sparkontos bei einer Bank bestehen. Eine Gärtnerei kann mit der Vollmacht ausgestattet werden, ihren Aufwand für den Unterhalt des betreffenden Grabes über dieses Sparheft oder Sparkonto zu verrechnen. Auch hier entscheiden die Angehörigen im reglementarischen Rahmen frei über die Art und Menge der Bepflanzung.
- Entrichtung einer einmaligen Gebühr an die Gemeinde. In diesem Fall legt die Gemeinde eine einheitliche Bepflanzung für die betreffenden Gräber fest; die Arbeiten werden ausschliesslich von der Friedhofgärtnerin ausgeführt. Zusätzlich gewünschte individuelle Bepflanzungen dieser Gräber müssen von den Angehörigen selber bezahlt werden.

Grabmal

Im Zusammenhang mit dem Grabmal wird auf die Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements verwiesen. Es besteht eine erhebliche Gestaltungsfreiheit; das Grabmal muss sich jedoch in die Harmonie und Würde des Friedhofs einfügen.

Adressen

Gärtnerei / Friedhofgärtner

Gärtnerei Widmer
Dorfstrasse 42
3463 Häusernmoos
Tel. 034 435 11 47

Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung
Affolternstrasse 45
3416 Affoltern i.E.
Tel. 034 435 87 87
Fax.034 435 87 80